

Meldung der Hundehaltung am Gemeindeamt

Wer sich als Hundehalterin oder Hundehalter ab dem 1. Juni 2023 einen neuen oder zusätzlichen Hund anschafft, hat das der Gemeinde **unverzüglich** samt folgenden Angaben und Nachweisen zu melden:

- Name und Hauptwohnsitz des Hundehalters oder der Hundehalterin;
- Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes;
- Name und Hauptwohnsitz jener Person bzw. Geschäftsadresse jener Einrichtung, von der der Hund erworben wurde;
- **im Fall des Haltens von Hunden gemäß § 2** (Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential) die großen- und lagemäßige Beschreibung der Liegenschaft samt ihrer Einfriedungen und des Gebäudes, in der der Hund gehalten wird oder gehalten werden soll
- Nachweis der erforderlichen Sachkunde:
 1. **Nachweis der erforderlichen allgemeinen Sachkunde** für alle Hunde
 2. zusätzlich für **Hunde gemäß § 2 und § 3 die erweiterte Sachkunde** zur Haltung dieser Hunde
- Nachweis einer ausreichenden **Haftpflichtversicherung** (725.000,- pro Hund)

Der Hundehalter oder die Hundehalterin eines Hundes hat den Nachweis der allgemeinen Sachkunde grundsätzlich bei der Meldung zu erbringen. Sollte dieser jedoch bei der Meldung noch nicht vorliegen ist er binnen sechs Monaten ab diesem Zeitpunkt der Gemeinde vorzulegen.

Sie erhalten am Gemeindeamt bei der Anmeldung ihres Hundes eine Hundemarke (Kosten: 1,50 Euro), die sichtbar am Halsband bzw. Hundegeschirr befestigt sein muss.

Abmeldung der Hundehaltung

Sollte der Hund verziehen oder versterben ist dies innerhalb einer Woche der Gemeinde mitzuteilen